

RECHTSVERORDNUNG

DER STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD ZUR VERKÜRZUNG DER ALLGEMEINEN SPERRZEIT

Aufgrund von § 1 Abs. 5 und § 11 der Gaststättenverordnung i.V.m. § 44 Ab. 3 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten beginnt um 2.00 Uhr, in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 3.00 Uhr. Für Spielhallen beginnt die Sperrzeit um 22.00 Uhr. Sie endet jeweils um 6.00 Uhr.

§ 2

Abweichend von § 1 beginnt die Sperrzeit für Freibewirtschaftungen von Gaststättenbetrieben während der europäischen Sommerzeit um 23.00 Uhr, in der übrigen Zeit um 22.00 Uhr.

§ 3

Die übrigen Vorschriften der Gaststättenverordnung hinsichtlich der Sperrzeitregelung gelten weiterhin neben dieser Rechtsverordnung.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 GastG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 05.07.1990 außer Kraft.

St. Georgen im Schwarzwald, den 24. Januar 2000



Wolfgang Schergel
Bürgermeister